

Mietgeräte

Kanal-TV-Anlagen

Artikel-Nr.	Bezeichnung	Preis/Tag	
LK-57	AGILIOS SD 80 m Duo System Haspel inkl. 80 m Kabel, Axialkamerakopf, Schwenkkopf und Steuerkoffer - Nur mit Axialkamera - Nur mit Schwenkkopfkamera	120.00 60.00 90.00	
LK-62	AGILIOS HD 60 m Duo System Haspel inkl. 60 m Kabel, Axialkamerakopf AC40, Dreh- und Schwenkkopf PTP50 und Bedienpult VC500 - Nur mit Axialkamera - Nur mit Schwenkkopfkamera	140.00 70.00 100.00	
LK-63	VERISIGHT HD Set, 60 m Haspel inkl. 60 m Kabel, Axialkamerakopf AC40 und Steuerkoffer	70.00	
LK-VIPER	VIPER compact 60m 60 m Hybridschlauch DN 10 mm (3/8) LxBxH: 58 x 52 x 110 cm, Gewicht 53 kg	300.00	
LK-VIPER-V	Lenkstück Rotationsdüse Mit 3 unterschiedlichen Düsen: 45° Rotationsdüse, 90° Rotationsdüse und Vibrations-/Schlagdüse. Nicht Recyclingwasserfähig. 45° Bogengängig ab DN 80, 90° Bogengängig ab DN 125.	+ 50.00	
LK-54	RimCam 23 VB – All-in-one-Video-Rohrinspektionskamera 40 m Schiebekabel DN 5.2 mm, 7" Monitor, 2 Schiebeeinführungen DN 46 mm und DN 80 mm, Akkulaufzeit bis zu 6 h, Foto + Film Speicher	25.00	

Fräscutter

Artikel-Nr.	Bezeichnung	Preis	
LG-PMM+C	Mini Miller Picote Fräscutter ab DN 50 – 100 mm, 8 mm Drahtwelle Wellenlänge 17 m	50.00 / Tag	
LG-PF	Mini Multi Cutter Fräscutter ab DN 100 - DN 150 mm, 8 mm Drahtwelle - Mini Multi Cutter + Mini Miller	120.00 / Tag 180.00 / Tag	

Spiralmaschinen

Artikel-Nr.	Bezeichnung	Preis/Tag	
LG-FM+	Rioned Flexmatic+ Spiralmaschine Inkl. Adapterspirale DN 10 mm x 15 m, diverses Spiralwerkzeug	20.00	

Qualität braucht Leidenschaft

Rohrreinigungsdüsen

Artikel-Nr.	Bezeichnung	Preis/Tag	
LG-TS400	Turbo S 400 – 1" / $\frac{3}{4}$ " Ab 150 l/min bei 100 bar, max. Betriebsdruck 250 bar, Grösse 540 mm, Gewicht 12 kg, Führungsschlitten stufenlos verstellbar von DN 200 – 400 mm	350.00	
LG-RF	Radiflex – 1 $\frac{1}{4}$ " Ab 300 l/min, Rohr DN 500 – 2'500 mm, Grösse 470 x 970 mm, Gewicht 33 kg, Düseneinsätze R: 3x M12 ISK , r: 4x $\frac{3}{4}$ "	500.00	
LG-TS200-KS	Turbo S 200 Kofferset - 1" / 1 $\frac{1}{4}$ " Ab 250 l/min bei 100 bar, max. Betriebsdruck 250 bar, Grösse 190 x 610 mm, Gewicht 22.5 kg, Führungsschlitten stufenlos verstellbar von DN 200 – 400 mm	550.00	
LG-EIBOW	Eibow, Spezial-Schlitten für Eiprofile – 1 $\frac{1}{4}$ " Ab 300 l/min, Rohr DN 600 – 1'800 mm, Gewicht 22 kg, Düseneinsätze variabel	750.00	

Dichtheitsprüfgeräte

Artikel-Nr.	Bezeichnung	Preis/Tag	
MPG	inkl. Prüfschlauch, Streifendrucker und Netzkabel, für Dichtheitsprüfungen mit LUFT	90.00	
LG-RPG	RPG-3 Steuergerät mit integrierter Messeinrichtung LUFT inkl. Prüfschlauch und Netzkabel	100.00	
LG-RT-ST04	Dichtheitsprüfgerät ROHRTEST-4 Inkl. Prüfschlauch und Netzkabel	120.00	

Ortungsgerät

Artikel-Nr.	Bezeichnung	Preis/Tag	
LG-RTP2	Rio Track Pro II <ul style="list-style-type: none"> - Inkl. Tragetasche, Bedienungsanleitung, Batterien - 360° Richtungspfeile - Sonden- und Schubkabelortung - Tiefenmessungen - Leitungsortung mit 50 Hz / Radio / Sender - Wasserdichter Lautsprecher - Gewicht / Abmessungen: 2,1 kg / 321 mm x 124 mm x 676 mm 	25.00	 

Qualität braucht Leidenschaft

Allgemeine Mietbedingungen

1) Mietobjekt

- a.) **Umfang:** Der Vermieter überlässt dem Mieter die in den Lieferungsunterlagen näher bezeichneten Geräte samt Bedienungsanleitung zur Benützung auf schweizerischem Zollgebiet. Massgebend sind die Lieferscheine des Vermieters.
- b.) **Eigentum:** Das Mietobjekt samt Bestandteilen und Zubehör bleibt während der ganzen Mietdauer ausschliesslich Eigentum des Vermieters.
- c.) **Verwendung:** Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters dürfen keine Änderungen (insbesondere zusätzliche Einbauten) am Mietobjekt vorgenommen werden. Betriebs-, Sicherheits- und Wartungsvorschriften des Vermieters sowie Weisungen betr. sachgemäss Verwendung und zulässige Belastung sind strikte einzuhalten. Der Mieter ist nicht befugt, Dritten Rechte am Mietobjekt einzuräumen oder ihnen Rechte aus dem Mietvertrag abzutreten; insbesondere sind Untermiete oder Weiterverleih an Tochtergesellschaften sowie an Unternehmen, mit denen sich der Mieter im Rahmen eines inländischen Projekts in Arbeitsgemeinschaft befindet). In jedem Fall hat eine Anzeige an den Vermieter zu erfolgen. Das Mietobjekt darf nicht ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters ins Ausland verbracht werden.

2) Mietzins

- a.) **Grundlage:** Der vereinbarte Mietzins gilt für die vereinbarte Zeitdauer, inklusive Samstag, Sonn- und Feiertage. Wird das Mietobjekt vor Ablauf der Mietdauer zurückgegeben, kann in Absprache der Mietzins reduziert werden. Im vereinbarten Mietzins sind die Transport-, Montage-, Demontage-, Verpackungs- und Versicherungskosten nicht inbegriffen; diese werden zusätzlich berechnet. Das Mietobjekt wird dem Mieter transportverladen auf den Arealen des Vermieters zur Verfügung gestellt.
- b.) **Fälligkeit:** Der Mietzins ist, je nach Dauer des Mietvertrages und Vereinbarung der Parteien, ratenweise entweder wöchentlich oder monatlich im Voraus zu entrichten. Anderslautende Parteiveinbarungen für Mietverträge von kurzer Dauer bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die erste Mietzinsrate wird in einer durch die Parteien zu bestimmende Höhe, zum Zeitpunkt der Versandbereitschaft des Mietobjekts, zur Zahlung fällig. Ist eine Maschine nicht betriebsbereit oder nicht vertragkonform aus Gründen, die der Vermieter zu vertreten hat, so ist der Mietzins erst dann zu leisten, wenn der Vermieter diese Mängel behoben hat.
- c.) **Verzug:** Befindet sich der Mieter mit einer Zahlung im Rückstand, und kommt er der Aufforderung des Vermieters, innerhalb der Frist von 10 Tagen den rückständigen Mietzins zu bezahlen nicht nach, so wird der Mietvertrag mit Ablauf dieser zehn tägigen Frist aufgelöst. Spricht der Vermieter den Rücktritt vom Vertrag aus, so hat der Mieter das Mietobjekt unverzüglich dem Vermieter zurückzusenden, wobei die Transport- und Versicherungskosten für die Rücksendung sowie allfällige weitere damit verbundene Spesen zu Lasten des Mieters gehen. Der Mieter bleibt zur Bezahlung des Mietzinses bis zum Ende der vereinbarten Mietdauer verpflichtet; der Vermieter muss sich jedoch anrechnen lassen, was er durch anderweitige Verwendung des Mietobjektes während der Mietdauer erlangt.

3) Mietbeginn

- a.) **Zeitpunkt:** Die Miete beginnt mit dem Tag der Versandbereitschaft beim Vermieter bzw. der Abholung des Mietobjektes durch den Mieter. Der Vermieter hat das Mietobjekt zum vereinbarten Zeitpunkt auf dem vorgesehenen Beförderungsweg zu versenden bzw. zur Abholung durch den Mieter bereitzuhalten. Der Mieter ist von der Versandbereitschaft unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- b.) **Gefahrenübergang:** Die Gefahr geht auf den Mieter über, sobald die Sendung transportverladen ab Lager des Vermieters dem Frachtführer, Spediteur oder Mieter zur Verfügung gestellt wird. Letztere sind verpflichtet, den Transportverlad des Mietobjektes zum Zeitpunkt der Übernahme zu prüfen und allfällige Unzulänglichkeiten unverzüglich zu beheben. Ab dem Zeitpunkt dieser Überprüfung stellt der Mieter den Vermieter von jeglicher Verantwortung frei, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Verlad des Mietobjektes ergeben könnte.

4) Pflichten des Vermieters

- a.) **Haftung:** Der Vermieter hat das Mietobjekt in der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit zu übergeben, wie sie im Mietvertrag festgelegt wurden. Mängel in der vertragsgemässen Gebrauchsreichweite bei der Auslieferung des Mietobjektes sind vom Mieter unverzüglich schriftlich zu rügen und hat tatsächlich vorhandene Mängel der Vermieter so rasch wie möglich auf seine Kosten zu beheben. Gelingt es dem Vermieter nicht, die vertragsgemässen Gebrauchsreichweite des Mietobjektes trotz entsprechender schriftlicher Mängelrüge des Mieters innert nützlicher Frist herbeizuführen oder aber gleichwertigen Ersatz zu liefern, so ist der Mieter berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten. Treten am Mietobjekt während der Mietdauer vom Vermieter zu vertretende Mängel auf, welche dessen vertragsgemässen Gebrauch beeinträchtigen oder verunmöglichen, so ist der Vermieter nach entsprechender schriftlicher Anzeige des Mieters verpflichtet, die gemeinsam festgestellten Mängel entweder innert nützlicher Frist auf seine Kosten zu beheben oder aber gleichwertigen Ersatz zu leisten. Kommt der Vermieter dieser Pflicht nicht nach, so ist der Mieter berechtigt, im Falle der Unmöglichkeit der weiteren Benützung des Mietobjektes vom Mietvertrag zurückzutreten und im Falle einer längeren Beeinträchtigung im vertragsgemässen Gebrauch des Mietobjektes für die Dauer der Beeinträchtigung einen angemessenen Abzug vom Mietzins zu tätigen. Die Haftung des Vermieters aus dem Mietvertrag ist vorstehend abschliessend geregelt. Die Geltendmachung von irgendwelchen anderen, mittelbaren oder unmittelbaren Schäden wie namentlich Nutzungsverluste, entgangener Gewinn, Verlust von Aufträgen, Konventionalstrafen und dergleichen ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- b.) **Regress:** Wird der Vermieter von einem Dritten aus einem Schadeneignis in Anspruch genommen und liegt solidarische Haftung vor, so kann er für sämtliche Anforderungen auf den Mieter Regress nehmen, sofern ihn persönlich nachweislich kein grobes Verschulden trifft.

5) Pflichten des Mieters

- a.) **Prüfungspflicht:** Der Mieter hat das Mietobjekt sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Mängel dem Vermieter unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sofern bei diesem innert 8 Arbeitstagen seit Eintreffen des Mietobjektes am Empfangsort bzw. seit Abholung desselben keine Mängelrüge eintrifft, gilt das Mietobjekt als vom Mieter genehmigt. Spätere Beanstandungen werden nur entgegengenommen, wenn die Mängel bei Eintreffen bzw. Abholung trotz ordentlicher Prüfung nicht erkennbar waren und der Mieter den Mangel innert einer Woche seit Entdeckung schriftlich rügt. Die Rüge von Mängeln, die keinen Betriebsunterbruch zur Folge haben, enthebt den Mieter nicht von der Pflicht zur termingerechten Bezahlung des Mietzinses.

- b.) **Betriebssicherheit des Mietobjektes:** Der Mieter ist gegenüber seinen Arbeitnehmern für den betriebssicheren Zustand des Mietobjektes direkt verantwortlich.
- c.) **Unterhalts- und Meldepflicht:** Der Mieter hat das Mietobjekt mit aller Sorgfalt zu behandeln, es unter Beachtung der vom Vermieter erlassenen Betriebsvorschriften und Weisungen sachgemäß zu verwenden, zu bedienen und zu warten. Der Mieter ist verpflichtet und dafür verantwortlich, dass der Betreiber des Gerätes instruiert ist. Nur instruierte Personen dürfen das Gerät benutzen. Die 1.Instruktion ist im Mietpreis inbegriffen; sie erfolgt bei Montage oder Übergabe. Funktioniert das Mietobjekt nach Ansicht des Mieters nicht ordnungsgemäss, hat er den Vermieter sofort zu benachrichtigen. Die Benützung des Mietobjektes ist durch den Mieter so lange einzustellen, bis die Störung durch den Vermieter überprüft und gegebenenfalls die notwendige Reparatur vorgenommen ist. Der schuldige Teil trägt die Kosten für die Instandstellung und die Mietkosten während des Unterbruchs.
- d.) **Untersuchung des Mietobjektes:** Der Vermieter ist berechtigt, das Mietobjekt jederzeit nach vorheriger Vereinbarung mit dem Mieter auf seinen Zustand zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Weisungen des Vermieters oder seiner Organe für Bedienung, Überwachung, Unterhalt und Wartung des Mietobjektes hat der Mieter strikte zu befolgen.
- e.) **Reparaturen:** Während der Mietdauer notwendig werdende Reparaturen hat der Mieter unverzüglich und ausschliesslich durch den Vermieter vornehmen zu lassen. Nur mit dessen schriftlicher Zustimmung darf der Mieter Reparaturen selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen, ansonsten er die Kosten und die Verantwortung selbst zu tragen hat. Überdies haftet er für sämtliche direkten oder indirekten Schäden aus unsachgemässer Reparaturarbeit. Die erforderlichen Ersatzteile sind in jedem Fall beim Vermieter anzufordern.
- f.) **Kosten:** Im Mietvertrag definierte Verschleisssteile gehen zu Lasten des Mieters. Reparaturen, hervorgerufen durch Gewalt, Unfallschäden, unsachgemäss Bedienung und Wartung, hat der Mieter zu tragen, sofern es sich nicht um Kosten für die Behebung eines vom Vermieter zu vertretenem Mangel handelt, der vom Mieter rechtzeitig und ordnungsgemäss gerügt worden ist. Die durch normalen Betrieb und Abnutzung des Mietobjektes bewirkten Reparaturen und Revisionen sowie die durch vertragsgemäss Gebrauch entstandene Wertverminderung gehen zu Lasten des Vermieters.
- g.) **Haftung des Mieters für das Mietobjekt:** Der Mieter haftet vom Zeitpunkt des Gefahrenübergangs bis zum Eintreffen des Mietobjektes beim Vermieter, oder dem von ihm bezeichneten Ort anlässlich der Rückgabe für jeden Verlust und/oder jede Beschädigung des Mietobjektes und die im Zusammenhang damit stehenden Kosten ohne Rücksicht darauf, ob sie durch sein Verschulden oder das seiner Hilfspersonen, durch Verschulden Dritter, durch Zufall oder höhere Gewalt verursacht wurde.

6) Versicherung

Der Mieter ist verpflichtet mit Wirkung ab Gefahrenübergang bis und mit der Rückgabe des Mietobjekts zugunsten des Vermieters sämtliche notwendigen Versicherungen abzuschliessen, wie z.B. Diebstahl-, Feuer-, Explosions-, Elementarschäden-, Transport- und Maschinenbruchversicherung. Ist der Mieter nicht in der Lage, den Abschluss der notwendigen Versicherungen nachzuweisen, so ist der Vermieter berechtigt, diese zu Lasten des Mieters selbst abzuschliessen. Der Mieter hat jeden Schadenfall unverzüglich dem Vermieter zu melden.

7) Beendigung der Miete

- a.) **Kündigung:** Ist keine feste Dauer der Miete vereinbart worden, so ist jede Partei berechtigt, das Mietverhältnis unter Beachtung der Kündigungsfrist von 10 Arbeitstagen aufzulösen.
- b.) **ausserordentliche Kündigung:** Der Vermieter kann mit sofortiger Wirkung ohne vorherige Mahnung oder Fristsetzung durch ausserordentliche Kündigung den Mietvertrag auflösen, wenn
 - dem Mietobjekt wegen übermässiger Beanspruchung oder mangelhaftem Unterhalt Gefahr droht und der Mieter trotz Aufforderung des Vermieters innert angemessener Frist keine Abhilfe schafft,
 - das Mietobjekt ohne vorgängige Genehmigung durch den Vermieter untervermietet wird,
 - Dritten andere Rechte daran eingeräumt oder ihnen Rechte aus dem Mietvertrag abgetreten werden,
 - bei Zahlungsverzug,
 - Verletzungen anderer vertraglicher Abmachungen vorliegen.
 Verletzt der Mieter andere vertragliche Verpflichtungen, kann der Vermieter vorzeitig vom Vertrag zurücktreten, wenn der Mieter trotz schriftlicher Mahnung sich Pflichtverletzungen zuschulden kommen lässt. Beendet der Vermieter den Vertrag durch ausserordentliche Kündigung, kann er das Mietobjekt auf Kosten des Mieters zurücknehmen. Der Mieter bleibt überdies zur Leistung von Schadensersatz verpflichtet.
- c.) **Rückgabe des Mietobjektes:** Der Mieter hat das gleiche vom Vermieter erhalten Mietobjekt in gereinigtem und gebrauchsfähigem Zustand ans Domizil des Vermieters oder an einen anderen von diesem bezeichneten, nicht weiter entfernten Ort zurückzuliefern. Die Rücksendung hat entsprechend der Anlieferung zu erfolgen. Bei Rückgabe wird zwischen den beiden Vertragspartnern ein Übernahme-Protokoll erstellt. Allfällig erforderliche Instandstellungsarbeiten erfolgen auf Kosten des Mieters. Dem Vermieter bleibt die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche vorbehalten. Der Vermieter hat das Mietobjekt nach Erhalt sofort zu prüfen und allfällige Mängel dem Mieter unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Mieter haftet für das Mietobjekt bis zum Zeitpunkt, in dem dieses beim Vermieter eintrifft.

8) Fracht- und Verladekosten

Die Frachtkosten für den Versand des Mietobjektes bei Beginn der Miete wie auch bei der Rücksendung nach deren Beendigung hat der Mieter zu tragen, ebenso die Kosten für Ab- und Auflad am vertraglich vereinbarten Einsatzort. Wird das Mietobjekt nicht ab Domizil des Vermieters geliefert, muss sich der Mieter höchstens die Frachtkosten anrechnen lassen, die sich bei Lieferung ab Domizil ergeben würden. Das gleiche gilt, wenn das Mietobjekt nicht an das Domizil des Vermieters zurückzuliefern ist.

9) Anwendbares Recht

Die abgeschlossenen Verträge unterstehen dem schweizerischen Recht.

10) Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag gilt als Erfüllungsort der Ort des Sitzes des Vermieters. Gerichtsstand für die Beurteilung von Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Vermieters.